

Geschäftsordnung der Schülervertretung der Bischof-Neumann Schule

Präambel

Die Arbeit der gewählten Vertretung der Schülerschaft ist fundamentaler Bestandteil des schulischen Lebens. Sie wird im Rahmen dieser Geschäftsordnung für die Bischof-Neumann-Schule definiert, wobei dies im Rahmen Ordnung der Schülervertretung der katholischen Schulen in Hessen geschieht. Diese Satzung beschäftigt sich nicht mit allen Punkten der Ordnung, sondern ausschließlich mit Punkten, bei denen es an unserer Schule Klärungsbedarf gibt.

§1 Zweck der Schülervertretung (SV)

Die Schülervertretung ist die durch Wahl legitimierte Vertretung der gesamten Schülerschaft gegenüber allen Parteien des schulischen Lebens (Schulleitung, Lehrer, Elternschaft, lokale Behörden Schulträger, sowie interschulischen Schülervertretungsorganen). Sie begreift sich als ein wesentlicher Gestalter schulischen Lebens. Sie ist bezüglich aller schulischen Belange, die nicht direkt den pädagogischen Bildungsauftrag betreffen, mindestens anhörungspflichtig und zu informieren. Hierbei beruft sie sich auf § 22-30 der Ordnung der Schülervertretung an den katholischen freien Schulen in Hessen. Sie informiert, sofern praktikabel, die Schüler über für sie relevante Vorgänge. Sie schlichtet und organisiert.

§2 Mitglieder der Schülervertretung und ihre Aufgaben

a) Wahlberechtigte SV (WSV): Die WSV besteht aus dem ersten Klassensprecher/Tutoriumssprecher einer jeden Klasse, den Schulsprechern und den Stufensprechern. Sie ist das legitimierte Beschlussgremium der Vertretung der Schülerschaft.

b) Klassensprecher: Jede(s) Klasse /Tutorium wählt 2 Klassensprecher/Tutoriumssprecher in demokratischer Wahl zu ihrer Vertretung in und Partizipation an der Schülervertretung. Beide sind Ansprechpartner und Koordinatoren des Klassenlebens. Sie übernehmen Verantwortung und setzen alles daran, die Gemeinschaft der Schüler in der Klasse und eine gute schulische Atmosphäre zu stärken. Sie vermitteln zwischen Lehrern, Eltern, anderen Klassen und sonstigen Personen und ihrer Klasse. Sie informieren ihre Klasse über Vorgänge und Projekte in der Schule und geben Informationen des SV-Vorstands an ihre Klasse weiter.

Es muss zwischen erstem und zweitem Klassensprecher unterschieden werden. Nur der erste Klassensprecher ist wahlberechtigt in der WSV, allerdings sollte er sich mit dem zweitem Klassensprecher bezüglich des Abstimmungsverhaltens verständigt haben.

In Abwesenheit des ersten Klassensprechers übt der zweite seine Aufgaben stellvertretend aus, alternativ kann auch ein anderer, temporär auf eine Sitzung stimmberechtigter Vertreter vom Klassensprecher ernannt werden. In den Klassenstufen 5 bis einschließlich 7 besitzt jeder Schüler zwei Stimmen, die er jeweils einem Jungen und einem Mädchen geben kann (mehr als eine Stimme für einen Kandidaten und ein Geschlecht sind nicht möglich), im zweiten Wahlgang wird bestimmt, ob der männliche oder weibliche Kandidat den Posten des ersten Klassensprechers übernimmt.

c) Schulsprecher: Die gesamte Schülerschaft wählt drei Schulsprecher. Sie übernehmen für die Schule, was die Klassensprecher für die Klasse tun. Es gibt entweder einen ersten Schulsprecher und zwei Stellvertreter oder, sollte der Schulsprecher und die WSV dem zustimmen (Beschluss), drei

gleichwertige Schulsprecher. Sie dürfen keine anderen Ämter in der SV während ihrer Amtszeit bekleiden.

d) Schülervertretung (SV)

Die SV setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Erste Klassensprecher (SV, WSV), zweite Klassensprecher (SV), Jahrgangssprecher (SV), Stufensprecher (SV, WSV, EV), Schulsprecher (SV, WSV, EV, Vorstand von SV/WSV/EV), Protokollant (SV, EV), Kassenwart (SV, EV) und Beratern (SV, EV) zusammen. Der EV ist in der WSV anhörungsberechtigt. Außerdem handelt die SV nach "Zweck der Schülervertretung".

e) Stufensprecher: Jede Stufe (Unter-, Mittel- und Oberstufe) wählt einen eigenen Sprecher. Er sorgt dafür, dass die verschiedenen Altersinteressen angemessen in der SV wiedergespiegelt werden und Beachtung finden. Daher sind diese wahlberechtigt und Teil des EV. Die Wahl erfolgt zur selben Zeit, wie die der Schulsprecher. Er darf während seiner Amtszeit kein zweites Amt in der SV bekleiden

f) Jahrgangssprecher: Jeder Oberstufenjahrgang (E- und Q-Phasen) wählt für ein Jahr einen Jahrgangssprecher. (Geheime Wahl, einfache Mehrheit, Wahlleitung: Vertrauenslehrer). Er ist Mitglied der SV. Er kümmert sich um die Angelegenheiten seines Jahrgangs und nominiert Komitees. Die Abschlussjahrgänge und der Sprecher des Abschlussjahrgangs werden aufgrund ihrer besonderen Situation besonders von der SV unterstützt. Die Jahrgangssprecher sprechen sich mit dem Oberstufensprecher über Angelegenheiten der Oberstufe ab. Sie werden innerhalb der ersten drei Wochen nach den Sommerferien gewählt. Der Jahrgangssprecher darf während seiner Amtszeit kein anderes Amt in der SV bekleiden.

g) Erweiterter SV-Vorstand (EV)

Der erweiterte SV-Vorstand setzt sich aus Schulsprechern, Stufensprechern, Beauftragten, Beratern, Protokollant und Kassenwart zusammen. Leitung und Vorstand des EV obliegt den richtungsweisenden Schulsprechern. Der EV setzt die Entscheidungen der WSV um. Er kann dabei auf Unterstützung der SV bauen. Er darf Personen außerhalb der SV bestimmte Ämter für spezielle Aufgaben temporär übertragen. Die WSV kann diese Nominierungen widerrufen.

I. Berater: Berater sind Teil des EV und somit Teil der SV. Sie führen Projekte mit aus und beraten die SV in ihren Entscheidungen und unterstützen diese in allen Bereichen.

Berater werden vom SV-Vorstand vorgeschlagen. Sie werden dann von der WSV spätestens in der zweiten SV Sitzung gewählt.

Es gibt immer 5 Berater. Die Berater spiegeln die Breite der Schülerschaft wieder. Berater sind jeweils mit einem oder mehreren Ressorts zu betrauen.

Berater dürfen kein weiteres Amt in der SV ausführen. Sie sind nicht wahlberechtigt. Sie werden gewählt für ein Schuljahr.

I. b) Beauftragte

Nicht zuletzt im Sinne der Partizipation der Schüler am Schulleben kann der erweiterte SV-Vorstand auch befristete Beauftragte ernennen. Diese werden mit spezifischen Aufgaben betraut und nach Erfüllung derselben wieder entlassen. Sie sind nicht stimmberechtigt, es sei denn sie haben bereits ein SV-Amt inne, welches ihnen Stimmrecht gewährt.

II. Protokollant: Der Protokollant ist Teil des EV und somit Teil der SV. Er wird, nachdem er von der SV vorgeschlagen wurde, von der WSV gewählt. Der Protokollant hält gewissenhaft die Arbeit der SV und des EV fest und sorgt auf diese Weise für die nötige Transparenz. Er berät, unterstützt und führt Projekte mit aus. Er darf kein zweites Amt in der SV ausführen. Er ist nicht wahlberechtigt.

Er wird im Regelfall am Ende des Kalenderjahres gewählt und seine Amtszeit erstreckt sich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

III. Kassenwart: Der Kassenwart ist Teil des EV und somit Teil der SV. Er wird, nachdem er von einem Mitglied SV vorgeschlagen wurde, von der WSV gewählt. Er kümmert sich um den finanziellen Bereich der SV Arbeit, hat eine Vollmacht für das Konto, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er überwacht die Einhaltung der Kassenregel, dass am Ende jedes SV Jahres für die neue SV Generation ein Mindestbetrag von 500€ zur Verfügung steht. Sieht er dieses Ziel/Regel gefährdet, ist er verpflichtet ein suspensives Veto einzulegen. Er darf kein zweites Amt in der SV ausführen. Er ist nicht wahlberechtigt.

Er wird im Regelfall am Ende des Kalenderjahres gewählt und seine Amtszeit erstreckt sich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

IV. Vertrauenslehrer: Der Vertrauenslehrer ist Teil des EV und somit Teil der SV. Es werden zwei Vertrauenslehrer (erster und zweiter) aus Reihen des Kollegiums von der gesamten Schülerschaft auf zwei Jahre gewählt. Sie unterstützen und beraten die SV, vermitteln und Schlichten, auch mit anderen Organisationen. Das Bankkonto wird im Namen der SV vom ersten Vertrauenslehrer verwaltet.

V. Wahrer der Geschäftsordnung: Einer der drei Schulsprecher bekleidet nach seiner Amtszeit das Amt des Wahrers der Geschäftsordnung. Die Auswahl obliegt der WSV. Er überwacht und sorgt für die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung, er erklärt Gesetze und Wahlen für Gültig, hat allerdings kein Vetorecht. Er ist kein WSV Mitglied, aber unbedingt anhörungsberechtigt, wegen seiner Erfahrung berät er auch den Vorstand (vor dem er auch anhörungsberechtigt ist). Auf diese Art und Weise sorgt er für die dringend nötige Kontinuität in der SV Arbeit.

VI. Vertreter der Schulseelsorge bei der SV: Im Rahmen der Partnerschaft mit der Schulseelsorge ist diese berechtigt einen anhörungsberechtigten, aber nicht stimmberechtigten Vertreter zu Sitzungen der SV und des EV zu entsenden. Dieses Teilnahmerecht an Sitzungen kann dem Vertreter auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmern von 2/3 der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmern entzogen werden.

§3 Wahlen

Grundsätzliches für Personenwahlen: Wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt bewerben, dann ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Gibt es nur einen Kandidaten, dann ist mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen erforderlich. Die Personenwahlen erfolgen nach demokratischen Wahlprinzipien, frei, allgemein, gleich, unmittelbar und geheim. Die Kandidaten müssen vorher vorgestellt werden.

Klassensprecher: Wahlleiter ist automatisch der Klassenlehrer/Tutor. Er überwacht die Wahl und die Einhaltung der Regeln. Er klärt über Rechte und Pflichten des Klassensprechers auf. Zwei Wahlhelfer werden aus der Klasse ernannt und dürfen nicht als Klassensprecher kandidieren.

Gewählt wird in der ersten Klassenlehrer-/Tutoriumsstunde nach dem Rücktritt des vorherigen Klassensprechers/Tutoriumssprechers. Es werden ein erster und ein zweiter Klassensprecher aus dem Kreis der Klasse für ein Jahr gewählt (soll deren Amtszeit verkürzt werden, muss im Vorhinein nach einfacher Mehrheit ein neues Datum festgelegt werden).

Die Wahl erfolgt nach dem System der relativen Mehrheit, jedes Klassenmitglied hat eine Stimme oder danach wird einer der beiden nach einfacher Mehrheit zum ersten Klassensprecher gewählt. Ein Klassensprecher kann durch 2/3 der Klasse abgewählt werden. Auch 2/3 der WSV kann dies tun. (Desweiteren siehe Abwahantrag)

Schulsprecher: Werden von der gesamten Schule innerhalb der 6 Wochen nach den Sommerferien einzeln gewählt. Es gibt entweder einen ersten Schulsprecher und zwei Stellvertreter oder, sollte der erste Schulsprecher und die WSV (einfach Mehrheit) dem zustimmen, drei gleichwertige Schulsprecher. Von den drei gleichwertigen Schulsprechern kann einer durch einfache Mehrheit in der WSV zum ersten Schulsprecher gewählt werden. Zwei Wochen vorher müssen die Kandidaten feststehen und sich auf angemessene Art und Weise den Schülern vorstellen.

Stufensprecher: Es wird ein Sprecher für jede der drei Stufen gewählt. Es gelten dieselben Regeln wie bei der Wahl der Schulsprecher.

Vertrauenslehrer: Werden für zwei Jahre von der gesamten Schülerschaft gewählt. Ein erster und ein zweiter Vertrauenslehrer. Geheime Wahl nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Wahlleitung hat der Präsident inne.

Wahrer der Geschäftsordnung: Wird von der gesamten SV gewählt. Wahlleitung obliegt den Vertrauenslehrern.

Alle anderen Posten: Werden von der WSV gewählt, sofern nicht an andern Stellen in dieser Geschäftsordnung anders definiert. Wahlleitung obliegt den Vertrauenslehrern.

Beschlüsse der WSV

Ein Beschluss ist jede Entscheidung, jedes Votum der WSV zu einem Thema.

Das Thema des Beschlusses sollte vorher in der Tagesordnung gelistet sein. Die Abstimmung erfolgt erst, nachdem alle Teilnehmer der Sitzung entweder ihr Anhörungsrecht nutzten oder es verworfen wurde. Die Abstimmung (der WSV) erfolgt nach einfacher Mehrheit und kann (solange kein gegenteiliger Antrag angenommen wurde) offen durchgeführt werden. Die WSV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Abwahantrag

Die SV lebt von dem Engagement ihrer Mitglieder. Aus diesem Grund behält sich die SV vor, die Anwesenheit ihrer Mitglieder bei den Sitzungen zu überprüfen und in den Protokollen zu veröffentlichen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen der beiden Klassensprecher, stellt die SV einen Abwahantrag an die Klasse. Diese entscheidet darüber nach der absoluten Mehrheit. Natürlich kann jede Klasse ihren Klassensprecher auch ohne vorherigen Antrag der SV abwählen.

Ein Abwahantrag wird auch dann erstellt, wenn 2/3 der WSV dafür stimmen.

Für jedes Amt der SV mit Ausnahme dessen des Schulsprechers kann via Abwahantrag (1/3 der WSV von Nöten) die Misstrauensfrage gestellt werden. Wenn 2/3 der WSV für einen neuen Kandidaten stimmen, ist er/sie abgewählt (Ausnahme Wahrer der Geschäftsordnung: hier zählt sowohl bei Antrag als auch bei Votum die gesamte SV). Zur Misstrauensfrage über das Schulsprecheramt, ist ein Abwahantrag mit mindestens den Unterschriften von 1/3 der Schülerschaft beim EV einzureichen, danach ist binnen 4 Wochen die Misstrauensfrage an die gesamte Schülerschaft zu richten, wobei 2/3 der Schülerschaft sich in einer Ja/Nein-Abstimmung gegen einen Schulsprecher aussprechen müssen, damit dieser abgewählt ist. Der vakante Posten ist neu zu besetzen.

§4 Sitzungen

Vorlauf

Ordentliche SV Sitzungen finden mindestens einmal alle 2 Monate statt. Eine Sitzung kann von den Schulsprechern, einem Drittel der SV oder einem Fünftel der gesamten Schülerschaft einberufen werden. Die Einberufung und die Tagesordnungspunkte einer solchen Sitzung muss 7 Tage im Vorhinein bekannt gegeben werden. Tagesordnungspunkte können von SV Mitgliedern auf Antrag

noch einen Tag vor Sitzungsbeginn hinzugefügt werden. Verbreitung der Einladung ist Aufgabe der Schulsprecher.

Schulleitung, Lehrervertretung (MAV) und Elternvertreter sollten als Beisitzer ebenfalls eingeladen werden, wenn nicht die Reaktion auf deren Verhalten Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung ist (Entscheidung des Vorstands), können aber auf Antrag der WSV ausgeschlossen werden.

Verlauf

Leitung der Sitzung obliegt den Schulsprechern. Der Protokollant zeichnet auf und zählt bei Abstimmungen nach. Er sorgt für die Erstellung einer Anwesenheitsliste. Abgestimmt wird offen per Handzeichen, sofern hiergegen kein Widerspruch erkennbar ist. Ist dieser erkennbar, muss mit Stimmzetteln geheim abgestimmt werden.

§5 Verankerung in der Schule

Die SV und ihre Untergruppen (WSV, EV) sind verpflichtet, die Schülerschaft über alle ihre Schritte und Unternehmungen in ausreichendem Maße zu unterrichten. Dies erfolgt über:

Medien

Alle sinnvollen Möglichkeiten sollten ausgeschöpft werden. Die Mundpropaganda ist hierbei nicht zu unterschätzen. Es liegt an der SV ihrer Ideen und Ziele so gut wie möglich nach außen zu tragen. Über E-Mail Verteiler, Durchsagen, Aushänge und Internetauftritt können ebenfalls alle Schüler erreicht werden. Die Wahl der Kommunikationswege ist Subjekt der Entscheidung der Schulsprecher.

Protokoll

Es besteht die Pflicht, nach jeder SV- Sitzung ein für alle einsehbares Protokoll zu erstellen. Ein vorläufiges Protokoll ist spätestens drei Schultage nach einer Sitzung zu veröffentlichen. Nach weiteren drei Schultagen wird das Protokoll offiziell. In diesem Zeitraum kann das Protokoll von jedem Sitzungsteilnehmer angefochten werden. Jeder Sitzungsteilnehmer hat im Rahmen der Selbstbestimmung das Recht, nicht namentlich im Protokoll erwähnt zu werden.

Jahresziele

Spätestens nach der dritten Sitzung der neuen SV muss die WSV Jahresziele festlegen, die so an die gesamte Schule und insbesondere die Schülerschaft weitergegeben werden. Sie dienen als Leitfaden und Orientierung. Am Ende des Schuljahres steht ein Jahresfazit an. Unter den Jahreszielen sollten immer eine angemessene Zahl an Veranstaltungen direkt für die Schüler sein.

§6 Sonstiges

Ausnahmesituationen

In Situationen, die schneller und kurzfristiger Entscheidungen bedürfen, kann jeder Amtsinhaber nach eigenem Ermessen und mit Vertrauen der WSV entscheiden. Ein Revisionsrecht der WSV liegt innerhalb eines Monats vor. Entscheidungen, die grundlegenden Charakter haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Bewertung ist hier aus eigenem Gewissen zu treffen, ein Missbrauch dieses Rechts wäre ein Verstoß gegen die Würde des Amtes und letztendlich auch gegen §1.

Weitergabe der SV Bestimmungen an die neue SV Generation/Einführung in die SV Arbeit

Die scheidenden Schulsprecher informieren die neue SV über Satzung, Geschäftsordnung und Techniken/Ablauf der SV Arbeit. Im Besonderen werden alle Kandidaten für das Schul- und

Stufensprecheramt informiert und eingeführt. Die ehemaligen Schulsprecher stehen auch noch nach ihrer Amtszeit mit ihrer Erfahrung zur Verfügung.

§7 Dauer der Gültigkeit, Änderungen

Gültigkeit, Auflösung

Diese Geschäftsordnung ist umgehend nach der Ratifizierung durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden SV gültig und kann nur durch einen Beschluss zur Auflösung vollkommen außer Kraft gesetzt werden. Für einen Auflösungsantrag ist $\frac{1}{3}$ der anwesenden SV nötig, diesem müssen $\frac{3}{4}$ der kompletten stimmberechtigten SV zustimmen.

Änderungen

Änderungen können grundsätzlich mit Ausnahme von §1 vorgenommen werden. Ein Antrag muss hierzu von mindestens $\frac{1}{3}$ der WSV oder den drei Schulsprechern in der Zeit bis zum Ende des Schuljahrs 2012/13 (um eventuelle Unklarheiten und Fehler in der Übergangsphase zu beseitigen) gestellt werden und von mindestens $\frac{2}{3}$ der WSV genehmigt werden. Änderungen treten in Form von Zusatzparagrafen zur Geschäftsordnung in Kraft und ergänzen oder ersetzen den bestehenden Paragrafen.

Mit der Annahme der Geschäftsordnung wird diese für alle SV-Mitglieder im Sinne von §2 und §3 verpflichtend.